

## **Teilnahmebeitragsregelung**

der Kindertagesstätte der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Halstenbek

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Halstenbek hat in Abstimmung mit der Gemeinde Halstenbek am 1.4.2006 folgende Teilnahmebeitragsregelung beschlossen:

### **§1**

#### **Allgemeines**

- (1) Für die Inanspruchnahme evangelischer Kindertagesstätten wird nach § 25 Abs. 1 und Abs. 3 KiTaG zur teilweisen Deckung der Kosten ein Elternentgelt erhoben.
- (2) Der Träger der Kindertagesstätte oder eine von ihm beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Teilnahmebeitragsregelung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben verarbeiten und nutzen.
- (3) Die Aufnahme und Betreuung von Kindern werden durch die Kindertagesstättenordnung geregelt.

### **§2**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Elternentgelte**

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte entsteht die Entgeltspflicht.
- (2) Kinder werden gemäß Kindertagesstättenordnung vornehmlich zum 1.8. eines Jahres aufgenommen. Bei Ausnahmen zu diesem Termin ist bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats das volle Regelentgelt zu zahlen, bei Aufnahme nach dem 15. eines Monats das halbe Entgelt. Das Entgelt ist monatlich im Voraus, spätestens bis zum 5. eines jeden Monats, in einer Summe zu entrichten.

### **§3**

#### **Höhe der Entgelte**

- (1) Das Entgelt wird gem. der Kindertagesstättenordnung für das gesamte Kalenderjahr errechnet und ist in zwölf Teilbeträgen zu entrichten. Die monatlichen Teilbeträge sind den Aushängen in der Kita zu entnehmen. Sie werden im Rahmen des Kita-Gesetzes für das Land Schleswig-Holstein festgelegt.

Zusätzlich bietet die Kindertagesstätte eine flexible Betreuungszeit an. Hierbei kann die Nutzung von Früh- und Spätdienst, halbstündlich schriftlich bei der KiTa-Leitung beantragt werden. Die Buchung ist lediglich für die gesamte Woche möglich. Die Kernzeiten der Gruppe, z. B. vormittags von 8.00-14.00 Uhr, müssen eingehalten werden.

### **§4**

#### **Sozialtarif**

- (1) Das Entgelt kann auf schriftlichen Antrag ermäßigt werden. Die Ermäßigung erfolgt auf Grundlage der vom Kreis Pinneberg festgelegten Richtlinien. Grundlage hierfür ist das Bundessozialhilfegesetz sowie vom Kreistag festgelegte begünstigende Abweichungen davon. Näheres ergibt sich aus dem Hinweisblatt zum Ermäßigungsantrag in der jeweils gültigen Fassung. Der Antrag auf Ermäßigung des Entgeltes ist bei der Kommune einzureichen.
- (2) Eine Ermäßigung erfolgt vom 1. des Monats in dem der Antrag gestellt wird bis zum folgenden 31.7. Wird der Antrag nur unvollständig vorgelegt, kann eine Ermäßigung erst ab dem Monat bewilligt werden, in dem der Berechnungsstelle alle notwendigen Unterlagen vom Antragsteller vollständig zur Verfügung gestellt wurden. Für die Zwischenzeit ist das Regelentgelt zu zahlen. Die Ermäßigung wird auf Grundlage der mit dem Antrag vorgelegten Einkommensverhältnisse überprüft und festgesetzt.

Der Antragsteller ist verpflichtet, Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Zu Unrecht gewährte Ermäßigungen sind vom Entgeltschuldner zu erstatten.

(3) Werden mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig in einer vom Kreis geförderten Kindertageseinrichtung im Kreis Pinneberg betreut, ermäßigt sich das Entgelt in der Reihenfolge des Alters der Kinder auf Antrag für das 2. Kind um 50 Prozent, für alle weiteren Kinder um 100 Prozent. Als 1. Kind gilt das Kind, für das ein Entgelt von den Eltern erhoben wird.

## **§5**

### **Gemeinschaftsverpflegung**

(1) Für jedes Kind, das an der Gemeinschaftsverpflegung teilnimmt, ist neben dem Entgelt nach § 3 Abs. 2 ein Essengeld zu entrichten. Die Höhe des Entgeltes ist dem Aushang in der Kita zu entnehmen.

(2) Das Essengeld wird zu gesondert festgelegten, monatlichen Beiträgen abgegeben und kann durch den Träger jederzeit den aktuellen Kosten angepasst werden.

(3) Das Essengeld ist neben dem Elternentgelt ebenfalls monatlich im Voraus, spätestens bis zum 5. eines jeden Monats entsprechend § 2 (2) und § 3 (1) dieser Regelung zu zahlen. Das Essengeld ist durchgängig zu zahlen.

## **§6**

### **Ende der Entgeltspflicht**

(1) Die Entgeltspflicht endet auf ordentliche, schriftliche Kündigung, mit Ablauf der Kündigungsfrist.

(2) Für die zu berücksichtigenden Kündigungsfristen wird auf die Kindertagesstättenordnung verwiesen.

## **§7**

### **Entgeltschuldner**

Die Erziehungsberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Entgelte verpflichtet. Beide Elternteile haften gesamtschuldnerisch.

## **§8**

### **Versicherungen**

Für den Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes kann leider keine Haftung übernommen werden.

## **§9**

### **Inkrafttreten**

Diese Teilnahmebeitragsregelung tritt nach Bekanntgabe in Kraft. Alle früheren Regelungen werden zu diesem Zeitpunkt aufgehoben.

Aktualisiert durch den Kirchengemeinderat, Halstenbek, den 28.5.2020

Katja Rogmann,  
Pastorin, Trägervertreterin

Pastor Norbert Dierks  
Vorsitzender Kirchengemeinderat

Hanne Röhr -  
Leitung KiTa